

Sondersatzung gemäß § 5 Abs. 1
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
vom 26. September 1994

Aufgrund der §§ 4 und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NRW 1991, S. 214) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GVBl. I S. 561) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 26.09.1994 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenbaubeiträge für die an der Erschließungsanlage „Rodderweg“ auf der Teilstrecke zwischen den Straßen „Am Krausen Baum“ bis „Ginsterhang“ liegenden Flurstücke werden wie folgt berechnet:

- a) Entsprechend ihrer Nutzung wird der wirtschaftliche Vorteil der im Außen- bzw. Natur- und Landschaftsschutzgebiet gelegenen Grundstücke der Gemarkung Kierberg, Flur 4, Flurstücke 2384, 2382 und 1246 (zwischen Rodderweg 86 bis 168) sowie Gemarkung Brühl, Flur 5, Flurstück 518 (zwischen Rodderweg 93 bis 141) nur halb so hoch bemessen wie der Vorteil für die übrigen an der Erschließungsanlage Rodderweg gelegenen Grundstücke.
- b) Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der Summe der einfachen Frontlänge der im Außen- bzw. Natur- und Landschaftsschutzgebiet gelegenen Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.
- c) Die sich danach ergebenden beiden Anteile am umlagefähigen Aufwand sind auf die im Außen- bzw. Natur- und Landschaftsschutzgebiet gelegenen Grundstücke einerseits und auf die baulich bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücke andererseits nach den jeweils für sie geltenden Verteilungsmaßstäben umzulegen.

In Kraft am 30.09.1994

§ 2

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 26.09.1994

DER BÜRGERMEISTER

Gez. Wilhelm Schmitz

(L.S.)